

Vereinssatzung
der
Schutzvereinigung für Anleger e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Schutzvereinigung für Anleger e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter dem Aktenzeichen VR 7035 HB eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Anlegerschutzvereinigung. Insbesondere soll der Schutz der Kapitalanleger im „Grauen“ und geregelten Kapitalmarkt durch die Vereinsarbeit verbessert werden. Erfahrungen geschädigter Anleger sollen zur Bekämpfung von Kapitalanlagebetrug bzw. unseriösen Verhaltens genutzt werden. Angestrebt wird auch ein Erfahrungs- und Informationsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander. Besondere Aufgabe des Vereins ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren und Methoden betrügerischen bzw. zumindest unseriösen Verhaltens von Marktteilnehmern im Grauen Kapitalmarkt. Auf (rechts)politischer Ebene soll Aufklärung betrieben werden mit dem Ziel, eine Verbesserung der Anlegerrechte durchzusetzen. Der Verein ist Ansprechpartner insbesondere für Investoren, deren Kapitalanlagen notleidend geworden sind. Bei den Kapitalanlagen kann es sich um jede Form der Anlage handeln, insbesondere offene und geschlossene Fonds, Wohn- und Gewerbeimmobilien und Unternehmensbeteiligungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nur auf schriftliche Anträge hin auf Vordrucken des Vereins.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Anleger- und Verbraucherschutz im Bereich des „Grauen“ und des geregelten Kapitalmarktes besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes nach Abstimmung durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Delegierten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder werden durch die Delegierten vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig, jedoch erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, dem das betreffende Mitglied dem Verein angehört hat. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Bekanntgabe wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird sowohl eine Aufnahmegebühr als auch ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
3. In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) die Mitgliederversammlung
- d) und – sofern bestellt -der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) bestimmt werden.
2. Der Verein wird in allen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Gründungsmitglieder gewählt (Sonderrecht der Gründungsmitglieder). Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung den Vorstand. Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der des jeweils amtierenden Vorstands. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch dessen Tod, Ablauf der Wahlperiode, Niederlegung der Vorstandstätigkeit oder Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, sofern kein Geschäftsführer / keine Geschäftsführerin bestellt ist. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden obliegt sie seinem Stellvertreter.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten insbesondere der Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie über die Möglichkeiten der Beschlussfassungen außerhalb der Vorstandssitzungen geregelt werden.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten. Die Mindestzahl der zu wählenden Delegierten beträgt 10. Sofern der Verein weniger als 10 Mitglieder hat, entspricht die Anzahl der Delegierten der Anzahl der Mitglieder des Vereins.

Ab einer Mitgliederzahl von 1000 Mitgliedern wird je 100 weitere angefangene Mitglieder ein Delegierter gewählt. Die Bemessungsgrundlage wird anhand des Mitgliederstandes am 03. Januar des Jahres festgelegt, in welchem die turnusgemäße Wahl stattfindet.

2. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, Delegiertenversammlungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden, die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen,
 - c) wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Der Vorstand hat zu der vorstehend unter Abs. 1b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
4. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch einfachen Brief einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für diese Frist ist der Eingang beim Vorstand maßgebend.

Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung.

5. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- b) die Entgegennahme der Haushaltsplanung,
- c) die Beschlussfassung für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Aufstellungen und Änderungen von Vereinsordnungen gem. der Satzung,
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i) die Auflösung des Vereins.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, wie beispielsweise die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Jede satzungsgemäß einberufende Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Delegierten, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten erforderlich.

9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Delegierten notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Delegierten muss schriftlich erfolgen. Soweit das Registergericht Beanstandungen hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit erhebt, kann Abhilfe durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.
10. Über die in einer Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
11. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten über die Einberufung und Durchführung der Versammlung geregelt werden, soweit dies nicht in der Satzung geschehen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in einem Turnus von fünf Jahren statt. Sie ist einzuberufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) zur Wahl der Delegierten und
 - c) zur Änderung des Vereinszwecks.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den entsprechenden Regelungen über die Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für die Möglichkeit zur Durchführung von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 11 Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten werden den Vereinsmitgliedern vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Die Vereinsmitglieder können gleichfalls Wahlvorschläge unterbreiten.
2. Die Delegierten werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Scheiden Delegierte vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, werden Ersatzmitglieder durch die nachfolgende Delegiertenversammlung bestimmt. Werden keine Ersatzmitglieder bestimmt, ändert dies nichts an der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung.
3. Für das weitere Verfahren wird auf einer konstituierenden Delegiertenversammlung eine vom Vorstand vorzulegende Wahlordnung beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.